

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen der RPGNW

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen der RPG NW

Generalversammlung 1971

Der Stadtsaal in Zofingen war der Tagungsort für die Generalversammlung vom 3. November 1971. Ungefähr 60 Interessenten hatten sich zum Teil nach einer Fahrt durch stockdicken Nebel, der sich erst gegen Mittag auflöste, in der Thut-Stadt eingefunden. In gewohnt speditiver Manier wurden unter der erfahrenen Leitung von Präsident Dr. Killer die geschäftlichen Traktanden erledigt. Sie geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Erwähnt sei lediglich, dass im Vorstand der aargauische Kantonsbaumeister R. Lienhard durch den Chef der Planung des Kantons Aargau, Dr. J. Merz, ersetzt wurde. Im Anschluss an den statutarischen Teil gab Nationalrat Prof. Dr. Leo Schürmann, Olten, in interessanter Weise einen Ueberblick über die Grundzüge des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Raumplanung. Dieser Entwurf ist weitgehend das Werk des Referenten, der somit zu diesen Darlegungen besonders berufen war. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle eine Wiederholung oder auch nur eine Zusammenfassung des Vortrages zu geben. Herausgegriffen seien lediglich folgende Punkte:

Im Zentrum des Gesetzes stehen ökonomische Ueberlegungen (Mietzins, Angebot an erschlossenem Land, Ausscheidung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet). Für die Realisierung der Richtpläne wird mit einem Planungszeitraum von 20 bis 25 Jahren gerechnet. In die Zonenpläne soll als Baugebiet nur aufgenommen werden, was innert 10 bis 15 Jahren erschlossen werden kann. Anderseits soll dafür auch eine Erschliessungspflicht der Gemeinden statuiert werden. Baubewilligungen sind nur für erschlossenes Land zulässig. Die Grundeigentümer haben Erschliessungsbeiträge zu leisten. Es werden Ausscheidungen in Siedlungsgebiet, Landwirtschaftsgebiet und Forstgebiet vorgenommen. Das übrige Gebiet, das heisst das Bauentwicklungsgebiet, darf erst im Zeitpunkt Z II erschlossen werden. Geplant ist auch der Schutz der Erholungsgebiete. Das nötige rechtliche Instrumentarium haben die Kantone selber zu schaffen. Durch Planung bewirkte erhebliche Mehrwerte sind abzuschöpfen, wobei die Erträge für Entschädigungen bei Enteignungen usw. zu verwenden sind. Wesentlich ist, dass die Einteilung des Landes in ein bestimmtes Gebiet, Ein-

zelfälle vorbehalten, keine materielle Enteignung bedeutet.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion, die sich namentlich um Fragen der Erschliessung, der Entschädigung, der Bodenpreise, der Hilfe an finanzschwache Gemeinden und der Revisionsfristen der Pläne drehte. Es schien, dass damit auch an den Referenten verschiedene interessante Gedankengänge herangetragen wurden. Vor dem durch die Ortsbürgergemeinde Zofingen offerierten Aperitif begrüssten Gerichtspräsident Dr. Loretan im Namen der Regionalplanungsgruppe Wiggertal und Stadtammann Dr. Leber für die Stadt Zofingen die Teilnehmer der Generalversammlung. Dr. Leber wies darauf hin, dass schon bei der Stadtgründung planerisch gedacht worden sei und die Gemeinde heute über ansehnliche Freihaltestächen verfüge, die in ihrem Eigentum stehen.

Am Nachmittag war Gelegenheit geboten, unter Führung von Prof. Heiny Widmer, Konservator am Kunstmuseum in Aarau, die von der Regionalplanungsgruppe Wiggertal für unsere Generalversammlung nochmals besonders aufgebaute Ausstellung «Das Wiggertal, unsere Zukunft» zu studieren und hernach in verschiedenen Gruppen die Altstadt von Zofingen mit ihren äusserst bemerkenswerten Profan- und Sakralbauten zu besichtigen, wobei vor allem dem hervorragend renovierten Rathaus grosses Interesse geschenkt wurde.

Präsidialansprache anlässlich der Generalversammlung der RPG NW vom 3. November 1971 in Zofingen

Von Dr.-Ing. J. Killer, Baden

Es ist mir eine besondere Freude, Sie zu der heutigen Generalversammlung begrüssen zu dürfen. Insbesondere begrüsse ich die Herren der Regierung, die Vertreter der Gemeinden, Verbände, privaten Mitglieder und die Presse, der es zu verdanken ist, dass unser Gedankengut so verbreitet wurde. Wir tagen in Zofingen, der Stadt, die schon vor vielen Jahrzehnten die Einsicht hatte, dass der Verkehr aus den Städten herausgenommen werden muss, wenn ein reges Leben in der Altstadt erhalten werden soll. Dadurch konnte auch die Bausubstanz erhalten bleiben, die in Jahrhunderten geschaf-

fen wurde und die uns eine Vorstellung über das Leben unserer Vorfahren gibt. Unsere Generalversammlung ist heute der Orientierung über das im Entwurf vorliegende eidgenössische Gesetz über die Raumplanung gewidmet. Es ist mir eine besondere Freude, den Schöpfer dieses Gesetzes, Herrn Nationalrat Prof. Dr. Leo Schürmann, begrüssen zu dürfen. Es besteht kein Zweifel, dass dieses Gesetz nach der Beratung durch die eidgenössischen Räte Rechtskraft erhalten wird. Es ist für uns interessant und instruktiv, bei dieser Gelegenheit einmal den Werdegang dieses Gesetzes zu verfolgen.

Das erste Ziel der im Jahre 1943 gegründeten Landesplanung war, ein Gesetz über die Planung in der Schweiz zu schaffen. Herr Nationalrat Dr. h. c. Armin Meili, der erste Präsident der VLP, brachte damals im Nationalrat verschiedene Motionen ein. Der Schweizerische Juristentag in Engelberg im Jahre 1947 war diesem Thema gewidmet. Ich erinnere mich noch gut, wie Prof. Dr. Hans Huber, Bern, in der Diskussion empfahl, die Ziele zurückzustecken. «Man muss mit der Schere die Wünsche der Landesplaner beschneiden», sagte er. Wir waren unser fünf, Prof. Gutersohn, Hans Marti, Rolf Meyer und der heutige sanktgallische Kantonsbaumeister Werner, die an der Tagung teilnahmen. Mit gesenktem Haupt verliessen wir Engelberg.

In der Folge sahen wir Unentwegten ein, dass es nicht nur auf die Gesetze ankommt, sondern dass in der Demokratie vielmehr der Bürger zuerst aufgeklärt werden muss, bevor man dem Volk ein Gesetz unterbreiten kann. So musste in all den Jahren ein ungeheuer grosser Arbeitsaufwand für Aufklärung und Information geleistet werden, um das Verständnis des Bürgers zu gewinnen. Im vergangenen Jahr wurde dann der Verfassungsartikel vom Volk angenommen, der dem Bund den Auftrag zur Ausarbeitung eines Raumplanungsgesetzes erteilt.

Ich glaube sagen zu dürfen, dass wir in der Nordwestschweiz versucht haben, die Aufgabe der Information so weit als möglich zu erfüllen. Das erzielte Resultat spricht für sich. Haben wir doch in unserer Region doppelt so viele Mitglieder pro 1000 Einwohner als in der übrigen Schweiz. Auch sind unsere Kantone mit Regionalplanungsgruppen durchorganisiert. Bekanntlich wurde die erste Regionalplanung in Baden gegründet. Verschiedenen Gruppen stehen hauptamtliche Geschäftsführer zur Verfügung. Die Kantone haben neue Baugesetze und hauptamtliche Planungsstellen. In organisatorischer Hinsicht ist unser Ziel wohl erreicht worden. Wir müssten uns also fragen, ob, nachdem wir unser Ziel in dieser Richtung erreicht haben, unsere Organisation noch einen Sinn und Zweck hat. Unsere Organisation wäre überflüssig, wenn wir noch dieselben Verhältnisse hätten wie vor 25 Jahren.

Seit der Gründung der Regionalpla-

nungsgruppe Nordwestschweiz im Jahre 1945 ist aber in unserer Wirtschaft und demzufolge auch in der Besiedlung und in der kulturellen Struktur eine gewaltige Veränderung eingetreten. Die Einwohnerzahl ist in der Schweiz von 4,5 auf 6,2 Mio gestiegen, in der Region Nordwestschweiz (Kantone Aargau, Basel-Stadt, Baselland und Solothurn) von 700 000 auf 1,1 Mio. Der Lebensstandard hat sich für den Einzelnen mehr als verdoppelt. Die Zahl der Motorfahrzeuge ist von 70 000 auf 1,3 Mio gestiegen. Obschon dauernd 50 000 bis 60 000 Wohnungen pro Jahr gebaut werden, haben wir in den Agglomerationen eine grosse Wohnungsnot. Traf es im Jahre 1950 pro Wohnung noch 3,7 Einwohner — vor dem Ersten Weltkrieg 4,7 —, ist diese Zahl heute unter 3 gefallen, in den Städten auf 2,5 und weniger. Dazu kommt, dass die Wohnungen flächenmässig grösser werden, besonders die Wohn- und Esszimmer. Diese Entwicklung stellt an den Staat und die Gemeinden in mancher Hinsicht ungeheure, fast nicht zu bewältigende Aufgaben. Nach dem Bericht des ORL-Institutes an der ETH Zürich wird sich das Bruttonsozialprodukt bei vorsichtiger Kalkulation, unter Annahme gleicher Preise wie 1967, bis zum Jahre 2000 um 220% erhöhen. Wenn wir zurückdenken, was für Anforderungen durch die Entwicklung seit dem Kriege an die Öffentlichkeit gestellt wurden, kann man nur erahnen, was für Aufgaben die Öffentlichkeit in Zukunft noch bewältigen muss. Abgesehen von den Aufgaben der Infrastruktur kommen diejenigen der Bildung, des Sports und, nicht zu vergessen, die Reorganisation der Verwaltung, besonders der Gemeinden, hinzu. Wenn sich schon die Industrie in jeder Hinsicht anpassen und rationalisieren muss, werden wir im Staate und in den Gemeinden eine solche Reorganisation ebenfalls in Angriff nehmen müssen. Man muss sich fragen, ob es noch einen Sinn hat, dass wir in jedem Kanton ein besonderes Baugesetz haben.

Man muss sich auch darüber im klaren sein, dass das neue Raumplanungsgesetz nur den Rahmen für eine künftige Planung geben kann. Wohl haben unsere Gemeinden heute fast überall Zonenpläne. Das ausgeschiedene Bauland würde aber ausreichen, etwa die dreifache Bevölkerung darin unterzubringen. Der Hauptzweck der künftigen Planung wird aber nicht in der Ausarbeitung von Zonenplänen, sondern in der Schaffung der eidgenössischen und kantonalen Leitbilder liegen. Wie wird sich der künftige Verkehr abwickeln und wie müssen die neuen Verkehrsadern gelegt werden? Wie sollen die Berggebiete für die Zweitwohnungen erschlossen werden?, und andere Fragen mehr stellen sich. Bei allen Planungen und Überlegungen soll aber der Mensch im Vordergrund stehen. Auch die Sauberhaltung von Wasser und Luft wird unsere ständige Aufmerksamkeit erfordern. Ebenso sollten die Lärmeinwir-

kungen auf das Leben der Menschen weitgehend vermieden werden.

Viele Bürger glauben nun, alle Probleme lösten sich von selbst, wenn einmal in unserem Land die planerische Organisation geschaffen sei. Dies dürfte wohl ein grosser Irrtum sein. Um die Probleme in einer Demokratie lösen zu können, braucht es dauernd Initiativen und die Mitwirkung der Bürger, denn ohne diese wäre eine wahre Demokratie gar nicht denkbar.

Wie ich bereits geschildert habe, wird es den Planungsstellen, besonders aber dem zu schaffenden eidgenössischen Amt für Raumplanung, gar nicht möglich sein, die anfallenden Probleme ohne die Mitwirkung von aussen zu erledigen. Ein Amt wird in erster Linie verwalten und koordinieren müssen. Neue Aufgaben müssen aber von aussen in die Behörden und an die Ämter herangetragen werden.

Ist das neue Raumplanungsgesetz in Kraft, werden die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung und unsere Organisation ihre Arbeiten danach ausrichten müssen. Sie wird in erster Linie bei der Mitarbeit der Aufstellung der Leitbilder mit all ihren Problemen liegen. Die Leitbilder stellen die Zukunft unseres Landes für die nächsten Jahrzehnte dar. Um aber den Bürger hierfür gewinnen zu können, braucht es weiterhin eine grosse Arbeit für die Information. Richtig gestellte Prognosen stellen einen entscheidenden Faktor dar. Wir wissen heute, dass durch zu kleinliche Prognosen — ich erinnere nur an unsere Nationalstrassen — unserem Lande Hunderte von Millionen Franken Mehrkosten entstanden sind. Ein besonders heikles Problem wird die Reduzierung der ausgeschiedenen Baugebiete auf ein vernünftiges Mass sein. Genau wie andere Verbände, zum Beispiel der Schweizerische Wasserverband, der seinerzeit für die Realisierung des Eidgenössischen Wasserkraftgesetzes gegründet wurde, sich auf die Probleme der Grundwasserbeschaffung und der Abwasserbeseitigung umstellen musste, werden auch wir unsere Aufgaben immer den neuen Verhältnissen anpassen müssen. Im folgenden Jahr werden wir unsere Aufgaben neu überdenken müssen. Oberstes Ziel soll aber immer sein, dem Menschen in seiner Wohnung und seiner räumlichen Umgebung ein wirkliches Zuhause zu schaffen, wo er sich wohl fühlen kann.